Kein Zwang zum Frauenstimmrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844777

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kein Zwang zum Frauenstimmrecht

Auch nach dem Ja vom 14. Juni 1981 zum Gleichberechtigungsartikel möchte es der Bundesrat den Kantonen überlassen, ob sie den Frauen die politische Gleichberechtigung auf kantonaler und kommunaler Ebene einräumen wollen oder nicht. Im Einverständnis mit dem Parlament sei bei der Ausarbeitung des Gegenvorschlages zur Gleichberechtigungsinitiative darauf verzichtet worden, den geltenden Vorbehalt der Verfassung über das Frauenstimmrecht (Art. 4, Abs. 4) zu streichen, heisst es in der Stellungnahme, mit der die Landesregierung Ablehnung einer Motion von Nationalrätin Françoise Vannay (SP) beantragt.

031 / 61 62 67

Der Bundesrat hat sich am 22. August 1979 bereit erklärt, das Postulat Hubacher vom 7. Juni 1979 entgegenzunehmen, das ihn ersucht, die Einrichtung einer Stabsstelle für Frauenpolitik als neue Verwaltungsabteilung zu überprüfen. Verwaltungsinterne Abklärungen haben ergeben, dass dies in nächster Zukunft wegen des Personalstopps nicht möglich sein wird. Im Sinn eines ersten Schrittes sollte jedoch beim Eidgenössischen Personalamt eine Stabsstelle für Frauenfragen geschaffen werden, um den Anliegen der Frauen in der Bundesverwaltung mehr Gewicht zu verleihen und auch eine «Signalwirkung» nach aussen zu erzielen. Mit Beschluss vom 10. September 1980 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Personalamt als Koordinationsstelle, eine verantwortliche Mitarbeiterin für Frauenfragen im Bereich der Bundesverwaltung zu bezeichnen. Mit diesem Aufgabenbereich ist Ruth Gallo-Siegenthaler betraut worden, die sich mit Frauenfragen bereits befasste.
Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist in der Bundesverwaltung die rechtliche Gleichstellung der Frauen auf dem Papier weitgehend gewährleistet, und auch das im Zusammenhang mit der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» viel diskutierte Postulat «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» ist in der Bundesverwaltung realisiert.
Es wird sich also bei der Arbeit der Stabsstelle für Frauenfragen mehr um ein Beseitigen psychologischer Barrieren handeln, die der faktischen Gleichstellung der Frauen entgegenstehen. Vier konkrete Fragen stehen hier im Vordergrund:

1. Es muss geprüft werden, mit welchen Massnahmen bei Neueinstellungen und bei Besetzung höher eingereihter Ämter bei gleichen Voraussetzungen vermehrt Frauen berücksichtigt werden können, um die von keiner Seite bestrittene Untervertretung der Frauen in höheren Besoldungsklassen abzubauen.

2. Die Bundesämter müssen motiviert werden, mehr Teilzeitarbeitsplätze für alle Tätigkeiten, die sich dafür eignen, vor allem auch für qualifizierte Tätigkeiten, bereitzustellen.

3. Den Frauen muss der Zugang zur Weiterbildung und vor allem zur Führungsschulung erleichtert werden. Wir denken hier aber nicht an Sonderschulungsprogramme für Frauen, sondern an eine grössere Anzahl von Teilnehmerinnen in den bestehenden Kursen innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung.

4. Die Aufgabenverteilung an kaufmännische Angestellte mit Lehrabschluss muss überprüft werden. Das heisst mit anderen Worten, dass in den Verwaltungsberufen unabhängig vom Geschlecht die verschiedenen Aufgaben gleichmässig zugeteilt wer-